

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 7/72

BESCHLUSS

in Sachen

des Kaufmanns Leopold S c h [REDACTED],
W [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

die Firma R [REDACTED] O.Y. Aktiengesellschaft finnischen
Rechts, F [REDACTED]/Finnland, vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Armas Pu [REDACTED], Pentti Hi [REDACTED] und Alpo Va [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Beklagte und Beschwerdegegnerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
4. Mai 1972 durch die Bundesrichter Rietschel, I. r. Vogt,
Dr. Finke, Dr. Girisch und Meise
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Oldenburg vom 1. März 1972 wird zurück-
gewiesen.

Der Kläger hat die Kosten seiner Beschwerde zu
tragen.

G r ü n d e :

Der Kläger hatte gegen das Urteil des Landgerichts Olden-
burg vom 31. März 1971 form- und fristgerecht Berufung einge-
legt. Die verlängerte Begründungsfrist lief am 24. Septem-
ber 1971 ab. Da bis zu diesem Zeitpunkt keine Berufungsbe-
gründung eingegangen war, hat das Oberlandesgericht durch
Beschluß vom 29. September 1971 die Berufung als unzulässig
verworfen.

Am 24. November 1971 hat der Kläger seine Berufung begründet
und gleichzeitig beantragt, ihm wegen der Versäumung der Be-
gründungsfrist Wiedereinsetzung zu gewähren.

Durch Beschluß vom 1. März 1972 hat das Oberlandesgericht
diesen Antrag zurückgewiesen.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Klägers
ist nicht begründet.

- 3 -

Als in Deutschland ansässiger Kaufmann mußte er - auch wenn er österreichischer Staatsangehöriger ist - wissen, daß seine am 26. Mai 1971 eingelegte Berufung begründet werden mußte, daß dies binnen einer bestimmten Frist geschehen mußte und daß sein Anwalt hierzu der erforderlichen Informationen bedurfte und einen Kostenvorschuß verlangen konnte. Trotzdem hat er sich bis November 1971 nicht um seinen Prozeß gekümmert. Dazu hätte er umsomehr Anlaß gehabt, als nach seinem eigenen Vortrag bei der Postzustellung in seinem Haus Mißstände herrschten, er also mit dem Verlust von Briefen rechnen mußte. Das ist ihm zum Verschulden anzurechnen. Die Versäumung der Begründungsfrist beruht demnach nicht auf einem unabwendbaren Zufall (§ 233 Abs. 1 ZPO).

Kostenentscheidung gemäß § 97 ZPO.

Rietschel

Vogt

Finke

Girisch

Meise



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)